

4. 1. Ist der Rechtsweg zulässig für Ansprüche, die von einem aus Elfaß-Lothringen vertriebenen Deutschen wegen der Liquidierung seines Eigentums durch Frankreich auf Grund der Art. 74, 297i des Versailler Vertrags gegen das Deutsche Reich erhoben werden?

2. Sind solche Ansprüche rechtlich anzuerkennen?

GG. § 13. Versailler Vertrag Art. 74, 297i.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 29. März 1928 i. S. F. (R.) w. Deutsches Reich (Wett.). VI 220/27.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der deutsche Staatsangehörige R. hat nach dem Einmarsch der Franzosen in Elfaß-Lothringen seinen früheren Wohnsitz in C. verlassen und ist nach L. in Deutschland gezogen. Der französische Staat hat das gesamte Vermögen des R., bestehend in einem Haus mit Garten, Forderungen und Bankguthaben nebst den Zinsen im Gesamtfriedenswert von 106 153 M einbehalten und auf Grund des Art. 74 des Versailler Vertrags liquidiert. Der nicht feststehende Erlös ist dem Beklagten im Ausgleichsverfahren nach der Behauptung des Klägers gutgeschrieben worden. Der Beklagte hat den angegebenen Wert des dem R. entzogenen Vermögens anerkannt. Gezahlt hat er ihm auf Grund der deutschen Entschädigungsbestimmungen im ganzen 13 041 RM, ferner 6000 RM und 2000 RM als Beihilfe. R. ist der Ansicht, daß der Beklagte ihm auf Grund der Art. 74, 297i W., sowie aus Bereicherung, Auftrag, auftragloser Geschäftsführung und unerlaubter Handlung zum Ersatz des vollen, ihm durch die Liquidation entstandenen Schadens verpflichtet sei, und hat diese Ansprüche in Höhe von 4100 RM an den Kläger abgetreten. Dieser hat mit einer der Auffassung des R. entsprechenden Klagebegründung einen Betrag von 501 RM nebst 8% Zinsen seit dem 20. August 1926 eingeklagt. Die beiden Vorberichterichte haben die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs abgewiesen.

Die Revision des Klägers hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht die Zulässigkeit des Rechtswegs verneint, gehen im wesentlichen dahin:

Selbst wenn der Versailler Vertrag dem einzelnen durch die Liquidation Geschädigten unmittelbar ein Recht auf Entschädigung gegen das Deutsche Reich gäbe, würde dafür der Rechtsweg nur offenstehen, wenn der Vertrag selbst das bestimmte, was nicht der Fall sei. Denn es handle sich bei der Liquidation sowie bei der Zustimmung Deutschlands dazu und bei der Entschädigung lediglich um hoheitsrechtliche Maßnahmen. Der Versailler Vertrag gebe aber solche Rechte auch gar nicht. Das Reich habe in zulässiger Weise die Entschädigung und das Verfahren dafür kraft seiner staatlichen Hoheit geregelt und für die sich daraus ergebenden Ansprüche den Weg vor den ordentlichen Gerichten ausgeschlossen. Die übrigen vom Kläger geltend gemachten Klagegründe enthielten immer nur in verschleierte Form den öffentlich-rechtlichen Anspruch.

Die dagegen von der Revision erhobenen Ausstellungen können nicht durchgreifen. Maßgebend für die Frage der Zulässigkeit des Rechtswegs ist der Aufbau der Klage. Es ist zu prüfen, ob die darin aufgestellten Behauptungen des Klägers — aber nicht nach seiner rechtlichen Würdigung, sondern bei zutreffender rechtlicher Beurteilung — ergeben, daß der daraus hergeleitete Anspruch im ordentlichen Rechtsweg zu verfolgen ist. Der Kläger kann also nicht durch die bloße Behauptung, der Versailler Vertrag gebe dem Betroffenen einen klagbaren, bürgerlichrechtlichen Anspruch, die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte begründen. Es ist vielmehr die Natur solcher Ansprüche, die etwa im Versailler Vertrag gegeben sind, zu prüfen. Lediglich auf diesen Vertrag hat der Kläger, abgesehen von den noch zu erwähnenden andersartigen Klagegründen, seinen Anspruch gestützt. Irgendwelche Ansprüche aus den deutschen Entschädigungsgesetzen kommen nach der ausdrücklichen Erklärung des Klägers nicht in Frage. Insofern ist er befriedigt worden. Die Prüfung der etwa aus dem Versailler Vertrag herzuleitenden Ansprüche hat das Berufungsgericht angestellt und es ist dabei ohne Rechtsirrtum zu dem Ergebnis gekommen, daß solche Ansprüche in jedem Falle öffentlichrechtlicher Natur wären. Ihre Grundlage wäre nämlich stets ein kraft der neuen Staatshoheit ausgeübter Eingriff Frankreichs in das Vermögen der in Elsaß-Lothringen wohnhaften deutschen Staatsangehörigen, ferner die dazu von Deutschland gezwungenermaßen in dem Vertrag kraft seiner staatlichen Hoheit gegebene Zustimmung und die gleichzeitig über-

nommene Verpflichtung, seine durch den Eingriff beeinträchtigten Staatsangehörigen zu entschädigen. Auch in der letzteren Beziehung würde der einzelne Geschädigte dem Reich nicht als Gleichberechtigter gegenüberstehen, sondern als Staatsangehöriger dem Staat, der die Fürsorge für ihn übernimmt und den feindlichen Eingriff wiedergutmachen soll (vgl. JW. 1926 S. 2083 Nr. 1 und RGWrt. vom 2. Juni 1927 IV 600/26). Auch die vom Kläger angezogene Bestimmung des Art. 153 RVerf. kann daran nichts ändern. Denn eine zum Wohle der deutschen Allgemeinheit durch das Reich vorgenommene Enteignung kommt hier gar nicht in Frage, sondern eine Konfiskation durch den französischen Staat.

Es kann aber der Revision auch nicht zugegeben werden, daß den durch die Liquidation Geschädigten ein weiterer Anspruch zusteht, als er ihnen in der vom Berufungsgericht angeführten Entschädigungsgesetzgebung eingeräumt ist, von der hier jetzt besonders das Liquidationschädengesetz vom 28. Oktober/20. November 1923 in Betracht kommt. Insbesondere haben die Geschädigten keinen unmittelbaren Anspruch gegen das Reich auf Grund der Art. 74 Abs. 2, 297i BW. Der Versailler Vertrag ist ein völkerrechtlicher Vertrag und schafft daher zunächst grundsätzlich Rechte und Pflichten nur unter den Vertragsstaaten. Durch das Reichsgesetz vom 16. Juli 1919 hat er zwar innerstaatliche Kraft im Deutschen Reich erhalten. Aber der einzelne kann aus seinen Bestimmungen Ansprüche nur herleiten, soweit sich das mit voller Klarheit aus dem Vertrag selbst ergibt, wenn nämlich, wie das Reichsgericht das in einigen Entscheidungen ausgedrückt hat (RGZ. Bd. 117 S. 284, Bd. 119 S. 157), die einzelne Vorschrift nach Inhalt, Zweck und Fassung, ohne daß es noch völker- oder staatsrechtlicher Akte bedarf, privatrechtliche Wirkungen auszuüben geeignet ist. Als derartige Vorschriften können z. B. Art. 299, 300 und 365 in Betracht kommen. Die hier in Frage kommenden Bestimmungen der Art. 74 Abs. 2, 297i sind aber nicht geeignet, solche unmittelbaren privatrechtlichen Wirkungen auszuüben. Sie enthalten nur die ganz allgemein zwischen dem Feindbund und Deutschland getroffene Vereinbarung, daß Deutschland seine Angehörigen zu entschädigen habe. Jede nähere Regelung, ja auch die Angabe irgendwelcher Grundsätze für die Entschädigung fehlt. In welcher Weise Deutschland dieser Vertragspflicht nachkomme, war für die Mächte offenbar ohne jede

Bedeutung. So hat ja auch Frankreich in seiner Note vom 26. Juli 1922 — wiedergegeben in der Zeitschrift „Der Friedensvertrag“ Jahrg. II S. 377 (379) — Deutschland anheimgegeben, „die Anwendung des Art. 297i WB. so lange auszusetzen oder zu verlangen, wie es ihm angezeigt erscheine“. Aus alledem ergibt sich, daß die gedachten Bestimmungen nur eine zwischenstaatliche Regelung enthielten, keineswegs aber den deutschen Staatsangehörigen selbst einen Anspruch gegen das Reich geben wollten. Von einem entsprechend den Bestimmungen der §§ 328ffg. BGB. zu beurteilenden Vertrage zugunsten eines Dritten kann keine Rede sein. Auf diesem Standpunkt steht auch überwiegend das Schrifttum (vgl. Isay, Die privaten Rechte und Interessen im Friedensvertrage, 3. Aufl. § 33 S. 101ffg. und 133ffg.; Schlegelberger, Ausführungsgesetze zum Friedensvertrag, Entschädigungsgesetz § 8A5 S. 17; Fuchs in Leske-Löwenfeld, Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr, Die Beschlagnahme, Liquidation und Freigabe deutschen Vermögens im Ausland, Bd. VI Teil 2 bes. S. 40, 43, 284ffg.). Die Ausführungen der Schriftsteller, die auf einem entgegengesetzten Standpunkt stehen, können demgegenüber nicht durchgreifen (vgl. für solche Ausführungen Weil, Das Recht der deutschen Grenzgebiete, Liquidationsgesetz S. 31ffg.; Schücking, Zeitschrift für Völkerrecht Bd. IX (1920) S. 548ffg.; Niedhammer in JW. 1922 S. 122; Wündisch, Der Friedensvertrag S. 73 Art. 74 A 3). Auch der III. Zivilsenat des Reichsgerichts hat bereits den hier vertretenen Standpunkt in RGZ. Bd. 105 S. 260/261 angenommen, ohne ihn allerdings näher zu begründen. Aus der ganz nebenbei gemachten Bemerkung in RGZ. Bd. 114 S. 298 (301), die Gläubiger . . . hätten „nur Entschädigungsansprüche gegen das Reich (WB. Art. 297i)“ kann nicht entnommen werden, daß der I. Zivilsenat in dieser Frage anderer Ansicht gewesen ist.

Alle übrigen vom Kläger herangezogenen Klagegründe bleiben, wie das Berufungsgericht mit Recht annimmt, nur eine öffentlich-rechtliche Kernfrage in ein privatrechtliches Gewand. Für derartige Ansprüche ist der ordentliche Rechtsweg aber nicht gegeben (RGZ. Bd. 103 S. 134, Bd. 105 S. 40, Bd. 110 S. 163 und 348). Hier gehen alle weiteren Klagegründe lediglich darauf zurück, daß der Kläger einen Anspruch aus dem Versailler Vertrage habe und daß das Reich diese Ansprüche und seine sich aus ihnen ergebenden

Pflichten verletzt, sich durch seine gesetzliche Schädenerregung den Geschädigten verantwortlich gemacht habe oder daß es dadurch auf ihre Kosten bereichert sei. Stets bilden also Ansprüche öffentlich-rechtlicher Natur das Wesentliche und die Hauptfrage, die zur Entscheidung steht. Das gilt insbesondere auch von dem in der Revision besonders erörterten Bereicherungsanspruch, der sich im wesentlichen darauf gründen soll, daß das Reich wohl den Enteignungserlös von Frankreich zugewiesen erhalten habe, seine ihm dafür obliegende Pflicht zur Entschädigung der Liquidierten aber nicht erfülle.¹⁾ Daß Beamte die ihnen obliegenden Amtspflichten verletzt haben, worauf an sich ein privatrechtlicher, im ordentlichen Rechtsweg verfolgbarer Anspruch gegründet werden könnte, will der Kläger augenscheinlich selbst nicht behaupten. Denn er findet die Verletzung wesentlich nicht in dem Verhalten der Beamten, sondern in den Gesetzen und Verordnungen des Beklagten, die sie anzuwenden hatten. Darauf aber kann ein privatrechtlicher Anspruch nicht gegründet werden (RGZ. Bd. 118 S. 326/327).

¹⁾ Vgl. auch RGZ. Bd. 117 S. 195.